

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Parallelpiste 11R/29L;
Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich**

TEILGUTACHTEN GEOHYDROLOGIE

Verfasser:

Mag. Friedrich Salzer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-302
Bearbeitungszeitraum: von 16. Sept. 2008 bis 30. Jan. 2009

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Angesichts der weltweit massiv gestiegenen Zahlen bei Flugbewegungen sowie Flugpassagieren und des prognostizierten weiteren Anstieges dieser Zahlen, beantragt die Flughafen Wien AG den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat durch Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Piste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m. Zur Realisierung dieses Planes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B10 Budapester Straße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten.

Vom gesamten Vorhaben sind unter anderem noch erfasst:

- ❖ Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- ❖ Geländeanpassungen
- ❖ Rodungen und Ersatzaufforstungen
- ❖ Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen
- ❖ Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- ❖ Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdienst-halle; Werkstättengebäude; Beleuchtungsanlagen; Schneelagerplatz;)
- ❖ Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen; Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- ❖ technische Lärmschutzmaßnahmen
- ❖ landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat und liegt in einem gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 als belastetes Gebiet (Luft) ausgewiesenen Gebiet.

1.1 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Altlastensanierungsgesetz – AISAG

Abfallwirtschaftsgesetz - AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Bodenschutzgesetz

Bundesstraßengesetz

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Denkmalschutzgesetz – DMSG

Eisenbahngesetz

Forstgesetz

Gaswirtschaftsgesetz

Kulturflächenschutzgesetz

Luftfahrtgesetz

NÖ Gassicherheitsgesetz

NÖ Nationalparkgesetz

NÖ Naturschutzgesetz

NÖ Straßengesetz

NÖ Bauordnung

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Kapitel der UVE wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen:

- 01.01 – Zweck des Vorhabens
- 01.02 – Vorhabensüberblick
- 01.03 – Vorhabensabgrenzung
- 01.04 – Gliederung der Unterlagen
- 02.01 – Standortbeschreibung
- 03.01 – Geländeanpassung
- 03.02 – Rückbaumaßnahmen
- 09.01 – Entwässerung inkl. hydr. Berechnung
- 14.01 – Verlegung Landesstraße B10
- 14.02 – Brücke über Wirtschaftsweg, km 27,505
- 18.01 – Bodenaushubdeponie
- 01.100 – Umweltverträglichkeitserklärung
- 02.310 – Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik
- 02.320 – Oberflächenwasser
- 03.100 – UVE Variantenvergleich
- 04.310 – UVE Variantenvergleich – Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik
- 04.320 – UVE Variantenvergleich – Oberflächenwasser

Zusätzlich verwendete Literatur:

- Berger, E. – Amt der NÖ Landesregierung (1989): Analyse der Funktionsfaktoren des Grundwasserspeichers Mitterndorfer Senke.
- Geol. B.-A. (1985): Geologische Karte der Republik Österreich, 1: 50000. Blatt 59 – Wien.
- Geol. B.-A. (1985): Geologische Karte der Republik Österreich, 1: 50000. Blatt 60 – Bruck an der Leitha.
- Geol. B.-A. (2002): Geologische Karte von Niederösterreich, 1: 200000 und Erläuterungen.
- Wessely, G. et al (2006): Geologie von Niederösterreich. – Geol. B.-A., Wien.
- Wasserrechtsgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

6. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Ein eigener Variantenvergleich für das Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik wurde durchgeführt. Dabei wurde die Nullvariante mit 3 möglichen Pistenvarianten verglichen. Aufgrund des weitgehend einheitlich anzutreffenden Untergrundaufbaues, eines für sämtliche Pistenvarianten annähernd gleichen Abstandes von ca. 20 bis 30 m zum Grundwasserniveau und der analog erforderlichen Baumaßnahmen ergaben sich keine relevanten Unterschiede zwischen den einzelnen Pistenvarianten.

Die Pistenvariante 16/34, 2.200 m kommt in die Nähe zum Grundwasserbegleitstrom der Fische bzw. zu Grundwassernutzungen in Schwadorf zu liegen. Daraus resultiert für die Bauphase dieser Variante ein qualitatives Gefährdungspotential. Diese Variante ist daher im Fachbereich Hydrogeologie ungünstiger gegenüber den anderen Varianten zu bewerten.

Allfällige Eingriffe in den Grundwasserkörper der Donauauen durch Entwässerungsbauwerke werden für sämtliche Varianten im gleichen Ausmaß angenommen. Daher ist aus diesem Sachverhalt kein Unterschied in der Bewertung der einzelnen Varianten abzuleiten. Lediglich für die Nullvariante resultiert aus dem Unterbleiben dieser Eingriffe naturgemäß eine bessere Bewertung.

Durch die großflächige Oberflächenversiegelung (ca. 140 ha) kommt es zu lokalen Veränderungen bei der Grundwasserneubildung. Dies wird jedoch durch den Einbau durchlässiger Bodenschichten an der Oberfläche und damit einhergehende höhere Sicker- und Grundwasserneubildungsraten teilweise wieder kompensiert. Dieser Einfluss ist aber bei allen Varianten, natürlich wieder abgesehen von der Nullvariante, annähernd gleich.

Der Variantenvergleich zum Schutzgut Grundwasser und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel.

Abgesehen von der Nullvariante zeigt die zur Bewilligung eingereichte Variante 11R/29L die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: A/H

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Grundsätzlich können beim gegenständlichen Vorhaben unterschiedliche Arten von Abwässern anfallen.

Dachabwässer von Gebäuden sowie Niederschlagswässer von den Schulterbereichen der begrünter Pisten und Rollwege werden über entsprechende Sickereinrichtungen bzw. Sickermulden direkt in den Untergrund versickert.

Oberflächenwässer von neuen bzw. verlegten Straßen und Wegen werden wie bisher, das heißt über Sickermulden bzw. die Böschungsschultern zur Versickerung gebracht.

Abwässer der neuen Piste und der dazugehörigen Rollwege werden über ein Kanalsystem gesammelt. Mittels entsprechender Messungen im Kanalnetz wird laufend die Schadstoffbelastung ermittelt. Wenn entsprechende Grenzwerte überschritten werden, werden die Abwässer zur Verbandskläranlage Schwechat abgeleitet. Ansonsten erfolgte eine direkte Ableitung in die Donau.

Abwässer der Enteisungspositionen werden genauso wie andere Schmutzwässer (z. B. häusliche Abwässer aus den Gebäuden des neuen Betriebsbereiches) generell der Verbandskläranlage Schwechat übergeben.

Des Weiteren können auch Sickerwässer im Bereich der Bodenaushubdeponie auftreten. Durch Geländeabtrag im Bereich der Piste und der Rollwege, sowie im Abtragungsbereich zur Towerstherstellung fallen große Mengen an natürlich gewachsenem Boden an, die in Form einer Bodenaushubdeponie wieder abgelagert werden sollen.

Gutachten:

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser ist grundsätzlich festzuhalten, dass, abgesehen vom Ableitungskanal in den Donauauen, sämtliche Vorhabensbestandteile deutlich (20 – 30 m) über dem Grundwasserdruckniveau zu liegen kommen.

Während der Betriebsphase gelangen aufgrund des projektierten Entwässerungssystems grundsätzlich keine Niederschlagswässer aus dem Pisten- bzw. Rollwegbereich bzw. von Flächen für die Flugzeugenteisung zur Versickerung in den Untergrund.

Durch Verlust von Enteisungsmittel beim Start eines Flugzeuges oder durch Schneeräumung können allerdings Enteisungsmittel auch auf außerhalb der durch das Entwässerungssystem erfassten Flächen gelangen. Diese Wässer treffen demnach auf Flächen (begrünt) mit Versickerung von Oberflächenwässern. Gemäß Erfahrungen von bisherigen Versickerungen am Flughafen Wien-Schwechat bzw. am Flughafen München konnte aufgrund des natürlichen Abbaues der Enteisungsmittel in der Humusschicht eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers nicht nachgewiesen werden. Daher wird auch für das gegenständliche Vorhaben keine nennenswerte qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch diese Spritz- oder Sprühwässer erwartet.

Direkt in den Untergrund versickert werden grundsätzlich nur unbelastete Dachabwässer bzw. Niederschlagswässer aus den begrünten Schulterbereichen der Pisten bzw. Rollwege.

In der Bauphase ist eine Versickerung getrübt Wässer nach Niederschlagsereignissen nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der hohen Flurabstände im Bereich der Parallelpiste bzw. des Rollwegesystems und der generell guten Filterwirkung des Untergrundes (tertiärer Ton und Schluff) ist ein Vordringen derartiger getrübt Wässer bis in den Grundwasserkörper allerdings nicht zu erwarten.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen kann es aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes kurzfristig zum Versickern getrübt Niederschlagswässer kommen. Aufgrund der Grundwasserströmung, die in diesem Bereich etwa gegen Norden (zur Donau hin) verläuft, und des Umstandes, dass die Donau den Vorfluter für diesen Grundwasserkörper darstellt, sind die Auswirkungen räumlich sehr eng begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Außerdem ist aufgrund der geplanten Bauweise mit jeweils etwa 50 m langen Abschnitten, einer Spundwandumschließung mit gleichzeitiger Wasserhaltung ein Austreten getrübt Wässer aus dem Baustellenbereich ins Grundwasser nicht zu erwarten.

Bei allfälligen Sickerwässern der Bodenaushubdeponie ist grundsätzlich auch keine negative Beeinträchtigung des Grundwasser zu erwarten. Dies deshalb, weil einerseits nur natürlich gewachsener Boden innerhalb des Projektsareals umgelagert wird, von dem primär keine grundwassergefährdender Sickerwässer zu erwarten sind und andererseits der Abstand bis zum Grundwasserdruckniveau von mehr als 20 m sehr groß ist.

Eine Beweissicherung in Form von Grundwassersonden erscheint aus geohydrologischer Sicht nicht sinnvoll, weil damit aufgrund des großen Flurabstandes keine aussagekräftige Kontrolle des Grundwassers möglich ist. Außerdem haben die Tritiumanalysen ergeben, dass hier ein Grundwasservorkommen vorliegt, das im Mittel eine Verweilzeit bzw. ein Wasseralter von mehreren Jahrzehnten aufweist. Eine Grundwasserbeprobung würde daher keine Aussagekraft in Hinblick auf die im Bereich der Bodenaushubdeponie abgelagerten Materialqualitäten haben.

Zusammenfassend ist während der Betriebsphase des ggst. Vorhabens keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu erwarten. Während der Bauphase kann es vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getrübt Niederschlagswässer kommen. Diese Auswirkungen sind allerdings aus geohydrologischer Sicht als geringfügig bzw. vernachlässigbar einzustufen.

Zur Absicherung bzw. Feststellung allfälliger Auswirkungen auf das Grundwasser ist sowohl ein quantitatives, als auch ein qualitatives Beweissicherungsprogramm vorgesehen, das aus geohydrologischer Sicht ausreichend ist. Dieses wird im Folgenden noch in Form konkreter Auflagen formuliert und zusammengefasst.

Auflagen:

1. Quantitative Grundwasserbeweissicherung – generell:
Der Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen KB 7, KB 12, 15.10, 15.12, 32400202 und 32400222 ist ab dem Zeitpunkt von 12 Monaten vor Baubeginn bis Baufertigstellung in monatlichen Intervallen zu messen und aufzuzeichnen. Ab Baufertigstellung sind diese Messungen und Aufzeichnungen noch 3 Jahre lange in zweimonatlichem Intervall fortzusetzen.
2. Qualitative Grundwasserbeweissicherung – generell:
Das Wasser in den Grundwassermessstellen KB 12, 32400202, 32400222, 41 und 56 ist einmal pro

Jahr auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 inkl. des Parameters Tritium (^3H) zu analysieren.

3. Qualitative Grundwasserbeweissicherung – Bodenaushubdeponie:
Das Wasser in den Grundwassermessstellen 15.10 und 15.12 ist vierteljährlich auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 und einmal pro Jahr auf den Parameter Tritium (^3H) zu analysieren.
4. Quantitative Grundwasserbeweissicherung – Ableitungskanal Donauauen:
Der Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen KB 2/07, KB 3/07, KB 4/07 und KB 5/07 ist ab dem Zeitpunkt von 4 Wochen vor Baubeginn des Ableitungskanals in Donauauen bis 4 Wochen nach Baufertigstellung in wöchentlichen Intervallen zu messen und aufzuzeichnen. Ab dem Zeitpunkt von 4 Wochen nach Baufertigstellung sind diese Messungen und Aufzeichnungen noch 3 Jahre lang in zweimonatlichem Intervall fortzusetzen.
5. Qualitative Grundwasserbeweissicherung – Ableitungskanal Donauauen:
Das Wasser im Brunnen BR-FD2 ist einmal vor Beginn der Baumaßnahmen beim Ableitungskanal in den Donauauen, während der Bauphase vierteljährlich und einmal nach Baufertigstellung des Ableitungskanals in den Donauauen auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 zu analysieren.
6. Die Mess- und Untersuchungsergebnisse der qualitativen und quantitativen Grundwasserbeweissicherung sind in Berichtsform zusammen zu stellen und einschließlich einer fachlichen Interpretation in jährlichen Berichten der UVP-Behörde zu übermitteln.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 3:

Gutachter: H/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Sämtliche Vorhabensbestandteile im Bereich der neuen Piste und des Rollwegsystems sind deutlich über dem Grundwasserdruckniveau (20 – 30 m) situiert. Demnach ist eine Beeinflussung des Grundwasservorkommens infolge von Geländeänderungen bzw. dem direkten Eingreifen in den Grundwasserkörper sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase von vorneherein auszuschließen.

Kleinräumige Eingriffe in allenfalls existierende Schichtwasserkörper in den quartären Kiesen und Sanden sind als vernachlässigbar einzustufen.

Im Bereich der Donauauen sind nur vorübergehende Geländeänderungen durch den Künettenaushub für den Kanalbau bzw. die Spundwandumschließung zu erwarten. Dauerhaft Geländeänderungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Zusammenfassend können die Auswirkungen der Geländeänderungen auf das Grundwasser als geringfügig bzw. vernachlässigbar eingestuft werden.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 4:

Gutachter: H/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Niederschlagswässer auf den befestigten Flächen der geplanten Parallelpiste 11R/29L bzw. des Rollwegsystems (versiegelte Fläche ca. 140 ha) werden über die Verbandskläranlage Schwechat bzw. direkt in den Vorfluter (Donau) abgeleitet. Demnach stehen diese Wässer nicht mehr der lokalen Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Im Falle der Grünflächen innerhalb des Projektsareals, d.h. der Böschungen und Sicherheitsstreifen, sowie der befestigten Schulterflächen werden die Niederschlagswässer direkt in den Untergrund versickert. Dabei werden in den Einschnittsbereichen die sehr gering wasserdurchlässigen Deckschichtmaterialien (kf-Werte zwischen ca. 10^{-7} m/s und ca. 10^{-9} m/s) durch die Errichtung der neuen Piste weitgehend entfernt. Im Endzustand stehen daher im oberflächennahen Bereich (Einschnittsböschungen bzw. Sicherheitsstreifen) die relativ durchlässigeren Materialien des Quartärs und Miozäns (kf-Werte bis ca. 10^{-6} m/s) an.

Gemäß Ausweisung von Grundwasserkörpern zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG kommt das Projektgebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Südliches Wiener Becken“ zu liegen. Dieser Grundwasserkörper erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 1228 km². Es ist darauf hinzuweisen, dass das Projektareal außerhalb der mengenmäßig bedeutenden bzw. intensiv genutzten Gebiete innerhalb des Grundwasserkörpers „Südliches Wiener Becken“ (Wiener Neustädter Becken, Mitterndorfer Senke) zu liegen kommt.

Gemäß hydrogeologischer Charakterisierung des gegenständlichen Grundwasserkörpers durch das Umweltbundesamt Wien lassen die zumeist feinkörnigen Sedimententwicklungen im Bereich des ggst. Projektareals auf der „Rauchenwarther Platte“ keine bedeutenden oberflächennahen Grundwasserkörper erwarten. Diese Charakterisierung des Projektumfelds wird durch die Erkundungsmaßnahmen für das gegenständliche Projekt im Wesentlichen bestätigt.

Gutachten:

Durch die Erhöhung der Durchlässigkeiten der oberflächennahen Untergrundschichten bzw. die Entfernung der dichten Deckschichten wird der Verluste für die Grundwasserneubildung infolge der Flächenversiegelung größtenteils wieder kompensiert.

Außerdem ist die versiegelte Fläche mit einem Anteil von ca. 1,1 ‰ an der Gesamtfläche des Grundwasserkörpers „Südliches Wiener Becken“ (nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) als sehr gering zu bezeichnen.

Daher ist der Einfluss auf die Grundwasserneubildung in der Betriebsphase durch die Flächenversiegelung entsprechend den im Fachbeitrag dargelegten Randbedingungen als geringfügig zu bewerten.

Gesonderte Maßnahmen zur Reduktion dieser quantitativen Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 7:

Gutachter: Gw/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung von Oberflächenwässern durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens die Oberflächenwässer qualitativ und/oder quantitativ beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Eine Beeinflussung von Oberflächenwässern im Sinne von Oberflächengewässern durch Grundwasserveränderungen ist beim ggst. Vorhaben nicht ersichtlich bzw. nicht zu erwarten.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Bodens durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens der Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund Gutachten:

Aufgrund des großen Abstandes zwischen Boden und Grundwasser im Bereich der neu geplanten Piste und der Rollwege von mehreren Zehnermetern ist eine Beeinflussung des Bodens durch Grundwasserveränderungen in diesen Bereichen nicht zu erwarten.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen kann es aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen zu temporären Grundwasserspiegelschwankungen kommen. Aufgrund des geringen Flurabstandes des Grundwassers in diesem Bereich von wenigen Metern, können die Schwankungen auch bis in die Bodenhorizonte des Auwaldes reichen. Durch die vorgesehene Bauweise (ca. 50 m lange Abschnitte mit Spundwandumschließung) sollten diese Auswirkungen aber sowohl lokal als auch zeitlich eng begrenzt sein. Daher werden diese Auswirkungen auf den Boden als vernachlässigbar eingestuft.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 38:

Gutachter: A/H

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer /Sickerwässer

Fragestellungen

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete sind im ggst. Projektsareal nicht vorhanden.

Zu den wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten wäre der Bereich des Grundwasserkörpers in den Donauauen zu zählen.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen kann es aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes kurzfristig zum Versickern getrübert Niederschlagswässer kommen. Aufgrund der Grundwasserströmung, die in diesem Bereich etwa gegen Norden (zur Donau hin) verläuft, und des Umstandes, dass die Donau den Vorfluter für diesen Grundwasserkörper darstellt, sind die Auswirkungen räumlich sehr eng begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Außerdem ist aufgrund der geplanten Bauweise mit etwa 50 m langen Abschnitten, einer Spundwandumschließung mit gleichzeitiger Wasserhaltung ein Ausreten getrübert Wässer aus dem Baustellenbereich ins Grundwasser nicht zu erwarten.

Auflagen:

7. Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind den jährlichen Berichten an die UVP-Behörde anzuschließen.
8. Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt, darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.
9. Bei der oberflächigen Versickerung von Grundwasser, das bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfällt, ist besonders darauf zu achten, dass keine Erosionsschäden (Abschwemmung des Bodens) entstehen bzw. keine ungewollten länger anhaltenden Vernässungen hervorgerufen werden.
10. Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.
11. Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.
12. Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.
13. In Bereich der Donauauen darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tagesbedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieses Bereiches zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.
14. Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen wasserführenden Künetten ist unzulässig.
15. Die im Bereich der Donauauen eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb dieses Bereiches abzustellen.
16. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden, und anschließend ist das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

17. Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
18. Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.
19. Die Auffüllung der Kanalkünetten hat mit inertem standortähnlichem Bodenaushub- oder Abraummateriale zu erfolgen. Die Verwendung anderer Materialien (z.B. Baurestmassen) ist unzulässig.

Bewertung: E 1 geringe/mäßige Auswirkungen
B 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 39:

Gutachter: D/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Geländeänderungen finden im Bereich der neuen Piste, des Rollwegsystems, der Bodenaushubdeponie bzw. des Bodenabtragungsbereiches zur freien Towersicht statt.

In diesen Bereich sind weder wasserrechtlich besonders geschützte noch wasserwirtschaftlich sensible Gebiete vorhanden.

Im wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet der Donauauen sind nur vorübergehende Geländeänderungen durch den Künettenaushub für den Kanalbau zu erwarten. Dauerhaft Geländeänderungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen dieser Geländeänderungen auf das wasserwirtschaftlich sensible Gebiet der Donauauen sind als geringfügig bzw. vernachlässigbar einzustufen.

Bewertung: E 1 geringe/mäßige Auswirkungen
B 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 40:

Gutachter: D/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Wie bereits oben mehrmals erwähnt ist als wasserwirtschaftlich sensibles Gebiet der Bereich der Donauauen einzustufen.

Die Inanspruchnahme der Flächen für die Errichtung des Ableitungskanals in den Donauauen stellt aus geohydrologischer Sicht einen vorübergehenden Eingriff in den natürlichen Untergrundaufbau dar.

Da diese Flächen aber wieder rekultiviert werden, und der Bodenhorizont wieder hergestellt wird, ist aus geohydrologischer Sicht durch die Flächeninanspruchnahme eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete als gering bzw. vernachlässigbar zu bezeichnen.

Bewertung: E 1 geringe/mäßige Auswirkungen
B 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 41:

Gutachter: H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Wie bereits oben mehrmals erwähnt ist als wasserwirtschaftlich sensibles Gebiet der Bereich der Donauauen einzustufen.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen ist mit temporären kleinräumigen Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom zu rechnen. Als Maßnahme zur Reduktion dieser Auswirkungen ist die Errichtung des Kanalbauwerkes in relativ kurzen Abschnitten von ca. 50 m vorgesehen.

Infolge der abschnittswisen, in den Grundwasserstauer einbindenden, Spundwandumschließung ist mit geringfügigen Stau- bzw. Sunkeffekten zu rechnen. In Anbetracht des natürlichen Grundwasserspiegelgefälles von ca. 1 ‰ können diese Stau- bzw. Sunkeffekte bei einer Anströmung normal zur Kanalachse, unmittelbar an der Umschließung, in Abschnittsmittle mit wenigen cm angeschätzt werden. Da die Grundwasseranströmrichtung aber vorwiegend parallel bis leicht schräg anzunehmen ist, ist eine derartige Auswirkung daher zu vernachlässigen. Diese temporären Grundwasserspiegelschwankungen liegen erheblich unterhalb der natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen (mehrere Meter Schwankungsbreite bei den nächstgelegenen Grundwassermessstellen des hydrographischen Dienstes) für diesen Bereich und werden daher als geringfügig eingestuft.

In der Betriebsphase sind aufgrund des freibleibenden Durchflussquerschnittes unterhalb des Kanalbauwerkes von mehreren Metern bis über zehn Meter keine nennenswerten Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom im Aubereich zu erwarten. Die Auswirkungen des Kanals auf den Grundwasserabstrom sind daher als vernachlässigbar einzustufen.

Bezüglich einer Grundwasserbeweissicherung wird auf die beim Risikofaktor 1 formulierten Auflagen verwiesen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 61:

Gutachter: La/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens die Landwirtschaft beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund Gutachten:

Aufgrund des großen Flurabstandes des Grundwasser von mehreren Zehnermetern im Bereich der neu geplanten Piste und der Rollwege, d. h. in jenen Bereich, wo derzeit Landwirtschaft betrieben wird, ist eine Beeinflussung der Landwirtschaft durch Grundwasserveränderungen nicht zu erwarten.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 68:

Gutachter: F/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens die Forstwirtschaft beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund Gutachten:

Aufgrund des großen Flurabstandes des Grundwasser im Bereich der neu geplanten Piste und der Rollwege von mehreren Zehnermetern ist eine Beeinflussung einer allfälligen Forstwirtschaft durch Grundwasserveränderungen in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen kann es aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen zu temporären Grundwasserspiegelschwankungen kommen. Aufgrund des geringen Flurabstandes des Grundwassers in diesem Bereich von wenigen Metern, können die Schwankungen auch bis in den Wurzelbereich des Auwaldes reichen. Durch die vorgesehene Bauweise (ca. 50 m lange Abschnitte mit Spundwandumschließung) sollten diese Auswirkungen aber sowohl lokal als auch zeitlich eng begrenzt

sein. Daher werden allfällige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft im Bereich der Donauauen als geringfügig im Sinne von vernachlässigbar eingestuft.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 71:

Gutachter: A/H

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Laut den vorliegenden Projektunterlagen liegt eine Wasserversorgungsanlage (WVA) im unmittelbaren Projektareal, und zwar jene des Katharinenhofes. Diese WVA besteht aus den Brunnen BR-MA1 und BR-MA1. Beide Brunnenlage sollen aber erhalten bleiben.

Die nächst näher gelegene Wasserversorgungsanlage ist die des Gutshofs Aichhof, die etwa 500 m westlich des Projektareals gelegen ist.

Gutachten:

Bereits bei der Beantwortung des Risikofaktors 1 wurde ausgeführt, dass während der Betriebsphase des ggst. Vorhabens keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu erwarten ist. Gleiches gilt daher auch für Grundwasserentnahmen bzw. Wasserversorgungsanlagen in diesem Grundwasservorkommen.

In der Bauphase ist eine Versickerung getrüberter Wässer nach Niederschlagsereignissen nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der hohen Flurabstände im Bereich der Parallelpiste bzw. des Rollwegesystems und der generell guten Filterwirkung des Untergrundes (tertiärer Ton und Schluff) ist ein Vordringen derartiger getrüberter Wässer bis in den Grundwasserkörper allerdings nicht zu erwarten.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen kann es aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes kurzfristig zum Versickern getrüberter Niederschlagswässer kommen. Aufgrund der Grundwasserströmung, die in diesem Bereich etwa gegen Norden (zur Donau hin) verläuft, und des Umstandes, dass die Donau den Vorfluter für diesen Grundwasserkörper darstellt, sind die Auswirkungen räumlich sehr eng begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Außerdem ist aufgrund der geplanten Bauweise mit jeweils etwa 50 m langen Abschnitten, einer Spundwandumschließung mit gleichzeitiger Wasserhaltung ein Austreten getrüberter Wässer aus dem Baustellenbereich ins Grundwasser nicht zu erwarten.

Zur Absicherung bzw. Feststellung allfälliger Auswirkungen auf das Grundwasser ist sowohl ein quantitatives, als auch ein qualitatives Beweissicherungsprogramm vorgesehen, das aus geohydrologischer Sicht ausreichend ist und unter Risikofaktor 1 in Auflagenform konkretisiert wurde. In diesen Auflagen ist auch eine quantitative und qualitative Beweissicherung der WVA Katharinenhof (32400202) und der WVA Aichhof (32400222) vorgesehen. Außerdem sind beide WVA's auch WGEV-Messstellen (Wassergüteerhebungsverordnung) und werden in diesem Zusammenhang auch regelmäßig qualitativ untersucht.

Auflagen:

20. Bei jenen Wasserversorgungsanlagen, die durch das ggst. Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Wasserhaltung) hinsichtlich Quantität und Qualität beeinträchtigt werden, ist im Einvernehmen mit dem Eigentümer für die Dauer der Beeinträchtigung eine Ersatzwasserversorgung zur Verfügung zu stellen, ohne, dass dem Beeinträchtigten dadurch irgendwelche Kosten entstehen.
21. Jene Wasserversorgungsanlagen, die dauerhaft beeinträchtigt werden sind nach Bauende wieder herzustellen (z.B. Neuerrichtung an anderer Stelle) bzw. ist ein entsprechender Ersatz (z.B. Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz) vorzusehen, ohne, dass dem Beeinträchtigten dadurch irgendwelche Kosten entstehen.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 72:

Gutachter: D/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende /geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Sämtliche Vorhabensbestandteile im Bereich der neuen Piste und des Rollwegsystems sind deutlich über dem Grundwasserdruckniveau (20 – 30 m) situiert. Demnach ist eine Beeinflussung des Grundwasservorkommens bzw. der darin befindlichen Wasserversorgungsanlagen infolge von Geländeänderungen bzw. dem direkten Eingriffen in den Grundwasserkörper sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase von vorneherein auszuschließen.

Bei der Errichtung des Ableitungskanals DN 2000 im Bereich der Donauauen ist mit temporären kleinräumigen Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom zu rechnen. Als Maßnahme zur Reduktion dieser Auswirkungen ist die Errichtung des Kanalbauwerkes in relativ kurzen Abschnitten von ca. 50 m vorgesehen.

Infolge der abschnittswisen, in den Grundwasserstauer einbindenden, Spundwandumschließung ist mit geringfügigen Stau- bzw. Sunkeffekten zu rechnen. In Anbetracht des natürlichen Grundwasserspiegelgefälles von ca. 1 ‰ können diese Stau- bzw. Sunkeffekte bei einer Anströmung normal zur Kanalachse, unmittelbar an der Umschließung, in Abschnittsmittle mit wenigen cm angeschätzt werden. Da die Grundwasseranströmrichtung aber vorwiegend parallel bis schräg anzunehmen ist, ist eine derartige Auswirkung daher zu vernachlässigen. Diese temporären Grundwasserspiegelschwankungen liegen erheblich unterhalb der natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen für diesen Bereich und werden daher als geringfügig eingestuft.

In der Betriebsphase sind aufgrund des freibleibenden Durchflussquerschnittes unterhalb des Kanalbauwerkes von mehreren Metern bis über zehn Meter keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen im Aubereich zu erwarten.

Die Auswirkungen des Ableitungskanals auf das Grundwasservorkommen im Aubereich sowie allfälliger dort situierter Wasserversorgungsanlagen sind daher als vernachlässigbar einzustufen.

Bezüglich einer Beweissicherung bestehender Wassernutzungen im Bereich der Donauauen wird auf die beim Risikofaktor 1 formulierten Auflagen und der darin enthaltenen Beweissicherung des Nutzwasserbrunnens BR-FD2 verwiesen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 73:

Gutachter: D/H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Durch die Errichtung der befestigten Flächen der Parallelpiste 11R/29L bzw. des Rollwegesystems ist mit einer Versiegelung im Ausmaß von etwa 140 ha zu rechnen. Alle auf diese Flächen fallenden Niederschläge stehen nicht mehr der Grundwasserneubildung zur Verfügung, sondern werden über die Verbandskläranlage Schwechat bzw. direkt in die Vorflut (Donau) abgeleitet.

Im Falle der Grünflächen innerhalb des Projektsareals, d.h. der Böschungen und Sicherheitsstreifen, sowie der befestigten Schulterflächen werden die Niederschlagswässer direkt in den Untergrund versickert. Dabei werden in den Einschnittsbereichen die sehr gering wasserdurchlässigen Deckschichtmaterialien (k-Werte zwischen ca. 10⁻⁷ m/s und ca. 10⁻⁹ m/s) durch die Errichtung der neuen Piste weitgehend entfernt. Im Endzustand stehen daher im oberflächennahen Bereich (Einschnittsböschungen bzw. Sicherheitsstreifen) die relativ durchlässigeren Materialien des Quartärs und Miozäns (k-Werte bis ca. 10⁻⁶ m/s) an.

Gemäß Ausweisung von Grundwasserkörpern zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG kommt das Projektgebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Südliches Wiener Becken“ zu liegen. Dieser Grundwasserkörper erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 1228 km². Es ist darauf hinzuweisen, dass das Projektareal außerhalb der mengenmäßig bedeutenden bzw. intensiv genutzten Bereiche innerhalb des Grundwasserkörpers „Südliches Wiener Becken“ (Wiener Neustädter Becken, Mitterndorfer Senke) zu liegen kommt.

Gemäß hydrogeologischer Charakterisierung des gegenständlichen Grundwasserkörpers durch das Umweltbundesamt Wien lassen die zumeist feinkörnigen Sedimententwicklungen im Bereich des ggst. Projektareals auf der „Rauchenwarther Platte“ keine bedeutenden oberflächennahen Grundwasserkörper erwarten. Diese Charakterisierung des Projektumfelds wird durch die Erkundungsmaßnahmen für das gegenständliche Projekt im Wesentlichen bestätigt.

Gutachten:

Durch die Erhöhung der Durchlässigkeiten der oberflächennahen Untergrundsichten bzw. die Entfernung der dichteren Deckschichten wird der Verluste für die Grundwasserneubildung infolge der Flächenversiegelung größtenteils wieder kompensiert.

Außerdem ist die versiegelte Fläche mit einem Anteil von ca. 1,1 % an der Gesamtfläche des Grundwasserkörpers „Südliches Wiener Becken“ (nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) als sehr gering zu bezeichnen.

Daher ist der Einfluss auf die Grundwasserneubildung und somit auch auf die in diesem Grundwasservorkommen befindlichen bzw. geplanten Wasserversorgungsanlagen in der Betriebsphase durch die Flächenversiegelung entsprechend den im Fachbeitrag dargelegten Randbedingungen als geringfügig zu bewerten. Gesonderte Maßnahmen zur Reduktion dieser quantitativen Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 74:

Gutachter: H

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende /geplante Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Da durch das geplante Vorhaben grundsätzlich weder eine qualitative noch eine mehr als geringfügige quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist, ist auch davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der in diesem Grundwasservorkommen befindlichen bzw. geplanten Wasserversorgungsanlagen kommen wird.

Bezüglich allfälliger Auswirkungen auf Wasserversorgungsanlagen und einer entsprechenden Beweissicherung wird auf die Beantwortung der Risikofaktoren 71, 72 und 73 verwiesen

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

keine Fragestellung für diesen Bereich

Datum: 30.1.2009

Unterschrift: 